

Staatsangehörigkeit anlässlich völkerrechtlicher Vorgänge zu befinden hatten, etwa über die (rechtswidrigen) Einbürgerungen von Deutschen (sog. Autochthonen) in den Oder-Neiße-Gebieten nach 1945.

Anerkennenswert ist, daß der Vf. nichtdeutschen Randstaaten bzw. Staaten mit starken Wechselbeziehungen (etwa wegen vorhandener deutscher Volksgruppen), nämlich Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Polen, der Tschechoslowakei, Österreich und der Schweiz ebenso wie Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und der Sowjetunion, jeweils einen besonderen Anhang gewidmet hat. Unter „Verhältnis zu Deutschland“ oder „Deutsche Vorschriften“ werden da die staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften pp. genannt, die bei Gebietsveränderungen oder Überwechseln in das andere Staatsgebiet auf die Betroffenen anzuwenden waren bzw. sind. Angedeutet sei nur die Problematik der Optanten und Einwohner der nach dem Ersten Weltkrieg von Deutschland abgetretenen Gebiete sowie der Elsässer, Lothringer und Luxemburger während und nach dem Zweiten Weltkrieg. Den letzteren Fragenkomplex hat der Vf. jedoch ausschließlich Luxemburg zugeordnet, ohne Frankreich zu erwähnen.

Nichts läßt deutlicher als die zuletzt aufgezeigte Problematik erkennen, wie verwickelt und zugleich miteinander verflochten die Staatsangehörigkeitsregelungen der europäischen Staaten sind. Dieselben reichen — wie der Vf. in seinem Register darlegt — weit in die Geschichte des 19. oder gar 18. Jhs. zurück. Sie sind nach wie vor akut und werden es auf nicht absehbare Zeit bleiben, auch bei Berücksichtigung der zunehmenden wirtschaftlichen und politischen Verflechtung Europas. Noch immer ist die Staatsangehörigkeit das Merkmal, an das die Staaten Rechte und Pflichten des einzelnen knüpfen und an dem sich ihr personenbezogener Hoheitsanspruch im Verhältnis zueinander scheidet. Als immanentes Merkmal und unerläßliche Gegebenheit staatlicher Existenz (personneller Konstituierung des Staates) wird sie folglich so lange Bestand haben, als Staaten bestehen werden.

Die vorliegende Arbeit ist daher ein wertvolles Nachschlagewerk, das dank der klaren Gliederung und Übersichtlichkeit jeden Interessierten in der Fülle historisch gewachsener Staatsangehörigkeitsregelungen schnell und zuverlässig orientiert. Die Quellen, sowohl im Originaltext als auch in mehrsprachiger Übersetzung, sind so ausgewählt, daß sie jeder Leser in einer Universitäts- bzw. Staatsbibliothek einsehen kann. Es ist dies ein Register, das vor allem Wissenschaftler, Gerichte oder andere mit Staatsangehörigkeitsfragen befaßte Behörden bzw. Stellen zu Beginn einschlägiger Arbeiten dankbar zur Hand nehmen werden. Die hier und da auftauchenden Druckfehler, nicht nur bei Wiedergabe fremdländischer Worte, sondern auch von Daten, stören zwar, vermögen aber nicht irreführen. Alles in allem hat der Vf. eine Forschungsarbeit und kompilatorische Leistung erbracht, die immens ist und uneingeschränkte Anerkennung abverlangt.

Hildesheim

Christian Th. Stoll

Robert R. King: Minorities under Communism. Nationalities as a Source of Tension among Balkan Communist States. Harvard University Press. Cambridge, Massachusetts, 1973. X, 326 S., 11 Ktn i. T.

Die inzwischen zum „Dauerbrenner“ gewordene öffentliche Erörterung der Zukunft Jugoslawiens nach Tito hat des Durchschnittsbürgers politischem Bewußtsein zwei Einsichten nahegebracht: Erstens, auf dem Balkan gibt es, trotz aller nach außen hin freundschaftlichen zwischenstaatlichen Beziehungen, ein Nationalitätenproblem, das von den kommunistischen Regimes unter der Vor-

macht der Sowjetunion nur verdeckt wird, aber nicht gelöst worden ist. Zweitens, die Entwicklung auf dem Balkan hat nicht nur Bedeutung für das „sozialistische Lager“, sondern sie wirkt sich auch unmittelbar auf den Westen und sein Verhältnis zu Osteuropa aus.

K i n g, bekannt als für Südosteuropa zuständiger Mitarbeiter bei „Radio Free Europe“ und durch einschlägige Publikationen, legt eine gründliche Studie zu der Frage vor, inwieweit Kommunismus als Theorie und praktische Politik die nationalen Spannungen auf dem Balkan zu beheben vermag. Angesichts der Vielfalt des Nationalitätenproblems sowie der bisher dazu erschienenen Arbeiten konzentriert sich K. auf einen bislang etwas vernachlässigten Aspekt: den Einfluß des Spannungsverhältnisses Kommunismus — Nationalismus und die Beziehungen kommunistischer Staaten untereinander. Um sein Problem in möglichst reiner Form darbieten zu können, grenzt K. sein Arbeitsgebiet deutlich ein, ohne dabei mit seiner Darstellung in eine zusammenhanglose Enge zu geraten. So scheidet er z. B. die deutschen Minderheiten wegen des damit verbundenen, von seinen Intentionen wegführenden Themas der deutschen Zweistaatlichkeit weitgehend aus. Der Untertitel des Buches stimmt nicht ganz: K. beschränkt sich nicht auf den Balkan, sondern er behandelt die kommunistischen Nachfolgestaaten im europäischen Teil des früheren Osmanischen Reiches und deren Nachbarstaaten, sofern in ihnen dieselben Nationen (als Minderheiten) vertreten sind: Ungarn in der ČSSR, Rumänien und Jugoslawien, Rumänen („Moldauer“) in der UdSSR (Moldauische SSR) und Albanier in Jugoslawien, weiterhin ukrainische, bulgarische und slowakische Minderheiten.

Der Autor geht davon aus, daß innerhalb der kommunistischen Vielvölkerstaaten Südosteuropas die relativ größte Nationalität die eigentlich staatstragende Gruppe ist, das „Staatsvolk“ — diesen deutschen Begriff verwendet er unübersetzt. Das Verhältnis dieses „Staatsvolkes“ zu den kleineren ethnischen Gruppen im Staate ist zweifach bestimmt — und belastet: die nationale Majorität übernimmt neben der politischen meistens auch die soziale Führungsrolle.

Kern der bolschewistischen Nationalitätenpolitik ist das — theoretische, wie die russische Revolutionsgeschichte zeigt — Recht einer Nation, aus einem föderativen Verband freiwillig auszuscheiden. Dieses Recht wurde von den Umständen abhängig gemacht, die von der Partei der Arbeiterklasse interpretiert werden sollten. Das Bestreben der Partei aber war darauf gerichtet, die Einheit des Gesamtstaates unter der Vorherrschaft des großrussischen Staatsvolkes zu erhalten und weiter auszubauen. — Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien hatte 1946 den Passus über das Recht ihrer Völkerschaften aus der Stalinverfassung von 1936 in die ihrige übernommen und praktizierte ein vergleichsweise hohes Maß offener Auseinandersetzungen zwischen den Nationalitäten. In der nächsten Verfassung (1953) tauchte dieses Recht nicht mehr, in der bislang gültigen (1963) wiederum auf. Nachzutragen wäre zu K.'s Buch, das Ende 1971 redaktionell abgeschlossen wurde, die entsprechende Bestimmung in der neuen Verfassung vom 21. Februar 1974: Hier ist das „Recht jeden Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechtes auf Loslösung“¹ enthalten. Es steht in keinem Artikel der Verfassung, sondern am Anfang ihrer Einleitung, welche die Verfassungsgrundsätze beschreibt. Der Rezensent kann hier nur darauf aufmerksam machen, daß Art. 5 Abs. 3 jegliche Grenzveränderung des Gesamtstaates — und die Loslösung einer Nation wäre ja wohl eine solche — an die Zustimmung aller Teilrepubliken

1) Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Belgrad 1974, S. 61.

und autonomen Provinzen knüpft; inwieweit dies eine juristische Einschränkung des Loslösungsrechtes bedeutet, kann er letztlich nicht entscheiden.²

K. erläutert am Beispiel der Slowakei, Jugoslawiens und Rumäniens die Methode der Integrationsversuche in den Staatsverband gegenüber den ethnischen Minderheiten mittels territorialer Autonomie und kultureller Rechte. Darüber hinaus sind die „historischen“ Debatten andernorts ein Zeichen für die Probleme nationaler Identität und ethnisch-geographischer Grenzen einerseits sowie politischer Identität und Grenzen andererseits. Der Rückgriff auf die Geschichte — sie ist die wesentliche Quelle zum Verständnis der gesamten Problematik — liefert das Material für die Argumentation der Staaten und ihrer Völkerschaften unter- und gegeneinander. In diesem Zusammenhang ist K.s Hinweis bedeutsam, welche Energien die Ostpolitik der Bundesrepublik Deutschland seit 1969 — vor allem die Bemühungen um Aussiedlungsregelungen — zunächst bei den Deutschen, von diesen ausgehend aber auch bei anderen Minoritäten, freigesetzt hat. Die Auswirkungen auf die Innen-, Außen- und Wirtschaftspolitik eines Landes wie Rumänien oder auch Polen sind ganz erheblich.

Der Marxismus-Leninismus hat, wie K. zeigt, weder ideologisch noch politisch unter der Führungsmacht der Sowjetunion nationalpolitischen Bestrebungen, seien sie irredentistischer Art oder auf Ausweitung der Vorherrschaft eines „Staatsvolkes“ gerichtet, den Boden entziehen können (wobei die Frage ist, inwieweit Moskau es überhaupt gewollt hat). Nach der auf den Zweiten Weltkrieg folgenden Neuordnung Osteuropas unter sowjetischer Vorherrschaft und der Installierung kommunistischer Regierungen wurde mit dem ungarischen Aufstand 1956 der Vorhang internationaler proletarischer Solidarität von der Bühne weggezogen, auf der das Schauspiel heftiger nationaler Auseinandersetzungen noch immer in vollem Gange war; danach bemühte man sich, um im Bilde zu bleiben, wenigstens die Scheinwerfer auszuschalten. Die Sowjetunion kennt ja ebenfalls das Nationalitätenproblem innerhalb ihrer Grenzen bis an den Pruth; hier bilden die Großrussen das „Staatsvolk“, das gegenüber der Gesamtheit der nichtrussischen Nationen immer mehr in die Minderheit gerät. Diese innere Situation bestimmt — eng verflochten mit außenpolitischen Interessen — die sowjetische Reaktion auf die inneren und äußeren Regungen der ihr attachierten Staaten: aktuellstes Beispiel ist die erneute Unterwerfung der ČSSR 1968. — K. führt vor, wie gerade das Minderheitenproblem von der Sowjetunion im Zusammenspiel mit einem interessierten anderen Balkanstaat als Druckmittel gegenüber unbotmäßigen dritten Staaten eingesetzt wird; so wird z. B. die Mazedonienfrage im Verein mit Bulgarien je nach der Lage gegenüber Jugoslawien hochgespielt oder das Problem der ungarischen Minderheit im Wechselspiel mit Budapest gegen Rumäniens außenpolitische Sonderwege vorgeschoben.

2) Nicht von ungefähr und verständlicherweise findet dieses Recht in den offiziellen Kommentaren zu der Verfassung keine Erwähnung, dagegen werden die stärkenden Elemente des inneren und äußeren Zusammenhalts um so stärker herausgestellt. Siehe dazu u. a.: Bericht des Präsidenten der Bundesversammlung und des Präsidenten des gemeinsamen Ausschusses aller Räte der Bundesversammlung für Verfassungsfragen Mijalko Todorović über den Vorschlag der Verfassung SFRJ, in: (wie Anm. 1), S. 13—58; Marijan Brečelj: Grundthesen der neuen jugoslawischen Verfassung, in: Internat. Politik, Doppelheft 558—9, S. 1—4; Jure Bilić: Die wesentlichen Kennzeichen der neuen SFRJ-Verfassung, ebenda, Heft 572, S. 1—4, v. a. 3f.; Veljko Milatović: Ein revolutionärer Akt, ebenda, Heft 573, S. 3—6; Aleksandar Fira: Föderalismus in der neuen Verfassung, ebenda, Heft 574, S. 4—6.

K. gibt am Ende seiner politikwissenschaftlichen Abhandlung einen Ausblick auf die Zukunft des kommunistischen Südosteuropa: nationale Regungen werden immer eine große Rolle spielen, allerdings nicht mehr vor aller Öffentlichkeit ausgetragen. Die Sowjetunion wird durch die Wahrnehmung ihrer Interessen immer eine deutlich dämpfende Wirkung ausüben. K. meint, eine ernste sowjetisch-chinesische Konfrontation werde eine „Renaissance“ des Nationalismus in Südosteuropa bewirken. Das ist eine Vermutung, der der Rezensent seine eigene Vermutung anschließen möchte: einer solchen Renaissance würde die Sowjetunion im Ernstfall ein rasches, nachdrückliches Ende setzen.

Das gut geschriebene Buch enthält eine Reihe schön gestalteter Karten sowie mehrere Bevölkerungsstatistiken, die ausführlichsten in einem Anhang. Wer sich weniger über ökonomische Zusammenhänge oder ideologische Ableitungen, sondern über den aktuellen Stand der nationalpolitischen Situation des kommunistischen Südosteuropa und seine zeitgeschichtlichen Voraussetzungen informieren will, greife zu diesem Buch.

Köln

Hans Hecker

Günter Hedtkamp: Wirtschaftssysteme. Theorie und Vergleich. (Vah lens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.) Verlag Franz Vahlen GmbH. München 1974. VIII, 321 S.

Jiří Kosta: Sozialistische Planwirtschaft. Theorie und Praxis. (Studienbücher zur Sozialwissenschaft, Bd 17.) Westdeutscher Verlag GmbH. Opladen 1974. 248 S., 40 Tab. i. T.

Josef Wilczynski: Das sozialistische Wirtschaftssystem. Grundsätze der zentralen Planwirtschaften in der UdSSR und in Osteuropa unter dem Neuen System. (Studien-Bibliothek.) A. d. Englischen von Gisela Eckhoff [nach der 2. engl. Aufl.]. Verlag Kiepenheuer & Witsch. Köln 1974. 301 S.

Die Untersuchung der realen Komplexität von Wirtschaftssystemen hat die geistigen und theoretischen Grundlagen sowie die Funktionsweisen und Gestaltungsmöglichkeiten der Systeme wissenschaftlich zu erfassen. Als Teile gesellschaftlicher Gesamtsysteme repräsentieren Wirtschaftssysteme spezifisch organisierte Formen gesamtgesellschaftlicher Arbeitsteilung. Sie sind historisch mit der Herausbildung solcher Formen entstanden. Zeitlich damit zusammen fällt die Begründung der Ökonomie als Wissenschaft. Während die Funktionsgrundsätze der Marktwirtschaft seit nunmehr 200 Jahren wissenschaftlich untersucht werden¹, befaßt sich die Forschung mit den Systemen planwirtschaftlichen arbeitsteiligen Geschehens erst seit den letzten Jahrzehnten. Obwohl hierbei, insbesondere etwa in den vergangenen zehn Jahren, beachtliche Fortschritte erzielt worden sind, ist der Entwicklungsstand einer Theorie der Wirtschaftssysteme, speziell ihrer planwirtschaftlichen Variante und der wissenschaftlichen Systemverglei chung, noch immer nicht als hinreichend befriedigend zu bezeichnen.

Die drei vorliegenden Schriften untersuchen die in den osteuropäischen sozialistischen Ländern realisierten planökonomischen Systemprinzipien. Die Arbeit von Hedtkamp hat zusätzlich und im Vergleich die Strukturbedingungen und Wirkungsabläufe westlicher Marktwirtschaften zum Gegenstand theoretischer Analyse. Als Studien- und Handbücher richten sich sämtliche Werke an

1) Adam Smith' berühmtes, 1776 erschienenes, das Wirtschaftssystem der freien Marktwirtschaft analysierendes Werk „Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“, hat die Nationalökonomie als Wissenschaft begründet.